



öffentlich

Erhöhung der Pauschalen für Personen in der Bereitschaftspflege

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss

öffentlich

am

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Erhöhung der Pauschalen und dem geänderten Vorgehen zur Bereitschaftspflege entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu.
2. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **20.000,00 EUR**

Anlagen:



Erhöhung der Pauschalen für Personen in der Bereitschaftspflege

I. Allgemeines

Wenn ein Kind aufgrund einer familiären Krise, wegen einer Gefährdungssituation im Elternhaus, wegen Vernachlässigung oder Krankheit der Herkunftsfamilie vom Kreisjugendamt außerfamiliär untergebracht werden muss, gibt es nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) neben der Unterbringung in einer Wohngruppe auch die Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflegefamilie. Um eine Notsituation zu überwinden findet diese Unterbringung dann zuerst in einer sog. Bereitschaftspflegefamilie statt.

Diese Bereitschaftspflegefamilien sind daher von einem Augenblick auf den anderen mit einer völlig neuen Aufgabe konfrontiert, mit organisatorischen Problemen (Kindergartenbesuch, Schulbesuch, Arztbesuchen, Elternkontakten usw.) und mit einer zunächst völlig unklaren Perspektive für die weitere Zukunft des Kindes und auch ihrer eigenen Familie. Zum Teil sind familiengerichtliche Regelungen notwendig und zum Teil muss mit schwierigen oder wenig einsichtigen Eltern eine Zukunftsplanung erst erarbeitet werden. Zielsetzung des Kreisjugendamts ist es, spätestens nach 6 Monaten die weitere Perspektive für das Kind mit allen Beteiligten geklärt zu haben. Im Gegensatz hierzu ist bei der Vollzeitpflege die Unterbringung des Kindes in der „neuen“ Familie in der Regel auf einen längeren Zeitraum oder sogar auf Dauer angelegt.

Familien, die sich für diese schwierige Aufgabe der Krisenbegleitung von Kindern zur Verfügung stellen, können vom Kreisjugendamt eine gewisse Qualifizierung und Anleitung erwarten und natürlich auch eine angemessene finanzielle Vergütung und Unterstützung, die über das reguläre Pflegegeld hinausgehen sollte.

II. Vergangene Situation

Die ursprüngliche Festlegung der finanziellen Vergütung für Bereitschaftspflege stammt aus dem Jahr 1985. Es wurde damals 150 % des regulären Pflegegeldsatzes als Vergütung festgelegt. Die 1,5-fache Vergütung wurde danach abhängig von der jeweiligen Altersstufe des Pflegekindes errechnet. Der erhöhte Pflegegeldsatz sollte die besonderen Anforderungen an eine Bereitschaftspflegestelle abdecken.

Eine geänderte Festlegung erfolgte zum 01.12.1989. Damals wurde von der seitherigen Systematik abgewichen und zum ersten Mal eine pauschale Vergütung unabhängig von einer Altersstufe in Höhe von 1.500,00 DM (767,00 EUR) festgelegt. Gleichzeitig wurde eine einmalige Aufnahmepauschale in Höhe von 200,00 DM (102,25 EUR) eingeführt. Diese Sätze wurden zum 01.01.1992 auf 1.800,00 DM bzw. 300,00 DM erhöht.

Bis zum 01.04.2010 fand keine Erhöhung mehr statt, es wurde zum 01.01.2002 lediglich die Umrechnung in die neue Währung nachvollzogen (920,00 EUR Pflegegeld + 150,00 EUR Aufnahmegebühr). Dies (920,00 EUR) entspricht einem Tagessatz von 30,67 EUR.



III. Aktuelle Situation

Mit Beschluss vom 30.03.2010 wurde ab dem 01.04.2010 folgende Umsetzung festgelegt:

Die Bereitschaftspflege bzw. die Bezahlung von Bereitschaftspflegegeld wird zeitlich begrenzt auf 4 Monate, im Ausnahmefall maximal auf 6 Monate. Es wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Monatspauschale in Höhe von 1.300,00 Euro unabhängig vom Lebensalter des Kindes/ Jugendlichen gewährt (was einem Tagessatz von 42,00 Euro entspricht). Dieser Betrag ergibt sich in etwa als Durchschnittsbetrag bei Festlegung auf 150 % der jeweiligen Pauschale der drei Altersgruppen unter Mitberücksichtigung des jeweils hälftigen Kindergeldes: 723,00 EUR + 92,00 EUR x 150 % = 1.222,50 EUR, 797,00 EUR + 92,00 EUR x 150 % = 1.333,50 EUR, 878,00 EUR + 92,00 EUR x 150 % = 1.455,00 EUR.

Diese festgelegten Bereitschaftspflegepauschalen werden ausschließlich an vorher geprüfte und vom Kreisjugendamt benannte und geeignete Familien ausbezahlt. Familien aus dem Umfeld oder aus dem Bekannten- oder Verwandtenkreis, die sich zur vorübergehenden Aufnahme von Kindern bereiterklären, erhalten kein erhöhtes Bereitschaftspflegegeld. Bei diesem Personenkreis finden die Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII Anwendung.

Eine einmalige Aufnahmepauschale in Höhe von 200,00 EUR erhalten alle Bereitschaftspflegeeltern, unabhängig von der Betreuungsdauer und der Qualifikation.

Seit dem 01.04.2010 hat es nunmehr keine Erhöhung der Vergütung für die Bereitschaftspflege mehr gegeben, das heißt seit nunmehr 13 Jahren. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, sowohl die Höhe der Vergütung als auch die Systematik der Berechnung neu zu definieren.

IV. Vorschlag zur Neuberechnung ab 01.07.2023

Um auf die veränderten Bedingungen und die gestiegenen Kosten zu reagieren, wird folgende Regelung ab 01.07.2023 vorgeschlagen:

1. Die Vergütung der Bereitschaftspflege wird an die Vergütung der Vollzeitpflege angepasst und wird ebenfalls jährlich –entsprechend der Vollzeitpflege- neu berechnet.
2. Die Höhe der Bereitschaftspflege beläuft sich ab 01.07.2023 auf aufgerundet 1.950,00 EUR. Dies berechnet sich wie folgt: Pflegegeld entsprechend der 1. Altersstufe in Höhe von 951,00 EUR zzgl. dreifachem Erziehungszuschlag (936,00 EUR) zzgl. ein Viertel Kindergeld (62,50 EUR).
3. Die erhöhte Vergütung für die Bereitschaftspflege wird bis zu max. 6 Monate und ausschließlich an Pflegepersonen gezahlt, welche bereits an Qualifizierungskursen teilgenommen haben und denen vor diesem Hintergrund das Kind oder der Jugendliche durch das Kreisjugendamt vermittelt wurde. Sonstige Familien, z.B. Freunde,



öffentlich

Verwandte, die in Notsituationen die Betreuung eines bestimmten Minderjährigen übernehmen, erhalten das sonst entsprechend vorgesehene reguläre Pflegegeld.

4. Die Vergütung des Bereitschaftspflegegeldes wird bei Beendigung des Bereitschaftspflegeverhältnisses oder bei Umwandlung in ein Vollzeitpflegeverhältnis bis zum Monatsende bezahlt.
5. Alle Bereitschaftspflegepersonen –unabhängig von der Qualifikation oder Verwandtschaftsverhältnis – erhalten bei Aufnahme eines Minderjährigen in einer Notsituation eine einmalige Aufnahmepauschale in Höhe von 300,00 EUR.
6. Alle Bereitschaftspflegepersonen –unabhängig von der Qualifikation oder vom Verwandtschaftsverhältnis- erhalten bei Aufnahme eines Minderjährigen ohne Antrag einen Bekleidungszuschuss in Höhe von 300,00 EUR. Nach 6 Monaten, wenn die erhöhte Vergütung umgewandelt wird, erhalten sie erneut ohne Antrag einen weiteren Bekleidungszuschuss in Höhe von 200,00 EUR.
7. Die einmaligen Beihilfen zu Weihnachten und für Urlaubsreisen, Ferienfreizeiten und Ferienaufenthalte und Ferienunternehmungen erhalten alle Bereitschaftspflegepersonen – unabhängig von der Qualifikation oder Verwandtschaftsverhältnis - ohne Antrag entsprechend den Vorgaben der Vollzeitpflege (Ziff. 2.3 und 3.1 des Entscheidungsrahmens).
8. Weitere kindbezogene Anschaffungen, wie Möbel, Kindersitz, Hochstuhl, etc. können auf Antrag gewährt werden.

V. Mehrkosten

Die Umsetzung des Vorschlags wird pro Fall Mehrausgaben in Höhe von 4.000,00 EUR (Berechnung: 1.950,00 EUR – 1.300,00 EUR = 650,00 EUR x 6 Monate zzgl. 100,00 EUR Erhöhung Aufnahmepauschale) verursachen.

Im vergangenen Jahr waren 25 Kinder in Bereitschaftspflege, wobei 9 Pflegeverhältnisse über einen Zeitraum über 6 Monate dauerten, 1 Fall zwischen 1 und 4 Wochen und 10 Fälle unter einer Woche. Somit wird von einem Durchschnitt von 5 Fällen im Jahr ausgegangen, was einen Mehraufwand von 20.000,00 EUR im Jahr bedeutet.

Aktuell bestehen 8 Bereitschaftspflegeverhältnisse, jedoch bestehen keine unter 6 Monaten.